

meinen zwar, wenn der Beichtvater dem Pönitenten, der eine an sich läßliche Sünde für schwer hält, dies sage, so würden in Folge dessen die läßlichen Sünden viel leichter und häufiger begangen und würden sich dieselben in's unendliche vervielfältigen. Das mag allerdings sein, aber was verschlägt es? wenn auch Millionen läßlicher Sünden deswegen begangen werden sollten, so sind alle miteinander doch stets ein tausend und millionen Mal geringeres Uebel, als eine einzige Todsünde, die dadurch verhindert wurde. Auch diesfalls gilt wieder das Axiom: „E pluribus malis, quod minus, est eligendum.“ Cfr. Billuart Tom. IV. Diss. V. Art. IV.

Pastoralfragen und Fälle.

I. (Die Taufwasserweihe am Pfingstsonntag.) Im I. Hefte des laufenden Jahrganges dieser Quartalschrift S. 109 wird gesagt, daß im Sommer, wo für die Spendung der Taufe im Pfarrhose, oder in der Sacristei wohl nicht leicht eine causa gravis et probata geltend gemacht werden kann, der feierliche Taufritus nur in den Kirchen vorgenommen werden soll, welche einen Taufstein zu haben berechtigt sind, und in welchen zu den festgesetzten Zeiten (am Charssamstag und an der Vigil von Pfingsten) das Taufwasser geweiht wird, — also in den Pfarrkirchen.“ — Damit wird zugleich auf den uralten Gebrauch der Kirche, am Charssamstage und Pfingstsonntage das Taufwasser zu weihen, hingewiesen und folgende Frage veranlaßt:

Muß die Taufwasserweihe auch am Pfingstsonntage vorgenommen werden in allen, auch in kleineren Pfarrkirchen, in welchen oft zwischen Ostern und Pfingsten die Taufe kein einziges Mal zu spenden, eben deshalb bis Pfingsten von dem am Charssamstage geweihten Wasser noch gar nichts verbraucht und somit auch die Nothwendigkeit einer neuen Weihe am Pfingstsonntage gar nicht vorhanden ist? Der „Brauch“ am Pfingstsonntage die Taufwasserweihe nicht vorzunehmen, ist sehr allgemein. Was ist davon zu halten?

Antwort: Der Grund des Gebrauches in der heil. katholischen Kirche (ritus latini) am Charssamstage und am Pfingstsonntage das Taufwasser zu weihen, ist zunächst kein einfach practischer, nämlich nicht bloß ein Grund der Nothwendigkeit, das bereits verbrauchte Taufwasser zu erneuern. Eine nothwendige Erneuerung des Taufwassers,

— wenn dasselbe etwa in vielen Taufen verbraucht, oder verborgen, oder ausgeflossen, oder auf eine andere Weise ausgegangen sein sollte, — kann und soll an jedem, was immer für einem Tage im Verlaufe des Jahres vorgenommen werden. An der Ofter- und Pfingstvigil aber findet die feierliche Taufwasserweihe statt — vorzüglich aus einem mystischen Grunde, der in der Beziehung der Taufe zu den Geheimnissen der Auferstehung des Herrn und der Sendung des heiligen Geistes gelegen ist.

Der Oftertag feiert die glorreiche Auferstehung des Herrn, der Pfingsttag die wundervolle Sendung des heiligen Geistes über die Apostel und Jünger des Herrn. Nun aber ist die Taufe eine geistige Auferstehung; in ihr erstirbt der alte Mensch, der Mensch der Sünde und ersteht zu neuem Leben, zum Leben der Gnade in und mit Christus, der zur Tilgung der Sünde gestorben und wieder auferstanden ist in der Kraft Gottes zu verherrlichtem Leben. Die Taufe sinnbildet demnach auch und vergegenwärtiget einerseits den Tod und die Auferstehung Christi und weist anderseits darauf hin, daß Alle der Sünde absterben und zu neuem, heiligem Leben wieder auferstehen sollen. „Denn wir sind mit Ihm (Christus) durch die Taufe zum Tode begraben, damit, gleichwie Christus auferstanden ist von den Todten durch die Herrlichkeit des Vaters, also auch wir in einem neuen Leben wandeln.“ (Röm. 6, 4). — Dieses neue Leben in und mit Christus wirkt nun aber der heilige Geist, der in die Seele des Menschen bei der Taufe die Fülle seiner Gnaden ausgießt, sowie er am ersten Pfingstfeste seine Gnadenfülle auch über die Apostel und Jünger des Herrn ausgegossen, die, nachdem sie selbst „mit dem heiligen Geiste getauft“ (Act. 1, 5) d. i. voll der Gnade des heiligen Geistes waren, noch am selben ersten Pfingsttage bei drei Tausende durch die Taufe in die christliche Gemeinde aufgenommen haben. (Daf. 2, 41).

Die Feier des Oftertages zeigt uns also an dem neuerstandenen Heilande das herrlichste Vorbild einer durch die Taufe geheiligten Seele und die Feier des Pfingsttages weist uns hin auf den Urheber der Heiligkeit und die wahre Quelle der Taufgnade in dem heiligen Geiste. Und deshalb waren in der Kirche von Alters her Oftern und Pfingsten regelmässige Tauf- tage und eben deshalb wurde auch von jeher an der Ofter- und Pfingstvigil das Taufwasser geweiht — zu Oftern: weil in der Taufe der alte, sündhafte Mensch stirbt und der neue

geistige Mensch in und mit Christus aufersteht zu neuem heiligem Leben, — zu Pfingsten: weil in der Taufe die Gnade des heiligen Geistes mitgetheilt und in der Taufwasserweihe dringend (dreimal, jedesmal mit höherer Stimme) erfleht wird. („Descendat in hanc plenitudinem fontis virtus Spiritus sancti.“) Diese nahe, innige Beziehung des Geheimnisses der Taufe zu den Geheimnissen, welche den Inhalt der Oster- und Pfingstfeier bilden, ist somit der Grund des uralten Gebrauches der Kirche, in der Oster- und Pfingstvigil das Taufwasser zu weihen und die Taufe feierlich zu spenden, — eines Gebrauches, der vom heil. Papste Leo d. Gr. (Epistola 16.) geradezu aus apostolischer Ueberslieferung hergeleitet wird.

Wohl hat die feierliche Spendung der Taufe zu Ostern und Pfingsten als allgemeiner Gebrauch (der gänzlich veränderten Verhältnisse wegen, unter welchen jetzt in der Regel neugeborene Kinder und nur selten Erwachsene zu taufen sind) längst aufgehört. Es konnte jedoch mit der feierlichen Spendung, mit der *celebratio baptismi* nicht auch das *mysterium baptismi* aufhören. Dieses Geheimniß der Taufe ist an die Geheimnisse der Oster- und Pfingstfeier gebunden und muß demnach auch mit den letzteren immer gefeiert werden. Eben deshalb hält die vom heiligen Geiste geleitete Kirche den uralten, geheiligten und geheimnißvollen Gebrauch aufrecht und schreibt für die Liturgie der Oster- und Pfingstvigil in allen Kirchen, welche einen Taufstein zu haben berechtigt sind, also in allen (großen und kleinen) Pfarrkirchen die feierliche Taufwasserweihe und, wenn Täuflinge anwesend sind, auch deren Taufe vor. Einen gegentheiligen Gebrauch hat die in liturgischen Gegenständen competenteste, oberste, kirchliche Auctorität jederzeit auf das Entschiedenste verworfen. Als Beleg des Gesagten wird es wohl gestattet sein, nur zwei darauf bezügliche Entscheidungen der Congregation der Riten — die eine aus Gardellini's authentischer Decretensammlung (Edit. III.), die andere aus den „*Acta Sanctae Sedis*“ (Vol. XII. pag. 474) in extenso anzuführen:

4993. *Urbe vetan. Urbevetanae ecclesiae ut primum renunciatus fuit episcopus R. P. D. Joseph Maria archiepiscopus Vespignani, pastoralis sui muneris partes suscipiens illud animadvertit conveniens minus, immo universali praxi et rubricarum sanctioni contrarium, quod in ecclesiis, ubi fons baptismalis reperitur, ipsius fontis benedictio semel tantum per annum, sabbato nimirum ante*

resurrectionem Domini, peragebatur, quin eadem benedictio iteretur Sabbato etiam ante Pentecosten. Immemorabili huic in sua dioecesi consuetudini, quum suffragare comperit synodales leges, quin pro suo arbitrio quidquam in re decerneret memoratus praesul, Sacrorum Rituum Congregationem humillimis datis precibus adivit, eique rem ipsam exponens enixe rogavit, ut declarare dignaretur, num immemorabili huic consuetudini standum sit? Eminentissimi vero ac Reverendissimi Patres Sacris tuendis Ritibus praepositi in ordinario coetu ad Vaticanum hodierna die coadunati, audita relatione a me subscripto Secretario facta, attentis Rubricarum sanctionibus, ac aliis Decretis, praesertim in Lucana die 12. Aprilis 1755., in quo dilucide edicitur, parochos fontem baptismalem, Sabbatis diebus paschatis et Pentecostes benedicere debere, respondendum censuerunt: „**Consuetudinem velut abusum et Rubricis contrariam esse eliminandam.**“ Atque ita exequendum mandarunt. Die 7. Decembris 1844.

Sancti Hippolyti. Reverendissimus Dominus hodiernus episcopus Sancti Hippolyti sacrae Rituum Congregationi exposuit, quod in nonnullis suae dioeceseos parochialibus ecclesiis, quarum populus non est numerosus, ex longo jam tempore invaluerit mos, ut aqua baptismalis tantummodo Sabbato Sancto Paschatis benedicatur et pro toto anno reservetur; benedictio autem aquae baptismalis in Vigilia Pentecostis omittatur. Ad monitionem a Decano factam parochi isti non solum antiquissimam consuetudinem invocarunt, sed etiam ad Ritualis Romani rubricam provocarunt, quae habet: „Aqua vero sollemnis baptismi sit eo anno benedicta in Sabbato Sancto Paschatis vel Sabbato Pentecostes“, unde inferebant, sufficere, ut vel Sabbato Majoris Hebdomadae vel in Vigilia Pentecostes fiat benedictio aquae baptismalis, nec oportere eandem ex Rubricae mandato fieri utroque Sabbato. Quapropter supradictus Orator ab eadem sacra Congregatione humillime exquisivit: Utrum consuetudo isthaec tollerari queat benedicendi aquam baptismalem in istis parochiis dumtaxat semel per annum, Sabbato videlicet sancto Paschatis? Et Sacra Congregatio, re mature perpensa, juxta alia Decreta, ac praesertim in una Lucana diei 12. Aprilis 1755 et in una Urbevetana diei 7. Decembris 1844 rescribendum censuit: Aquam baptismalem in parochiis esse benedicendam in Sabbatis Paschae et Pentecostes, non obstante quacunque contraria consue-

tudine, quae omnino eliminari debet. Atque ita rescripsit et servari mandavit die 13. Aprilis 1874.

Diese beiden Entscheidungen der Congregation der Riten sprechen sich über unseren fraglichen Gegenstand so bestimmt und klar aus, daß ein fernerer Zweifel darüber wohl eine reine Unmöglichkeit ist. In allen Kirchen, in welchen am **Char**samstag Taufwasser geweiht wird, muß nothwendig auch noch ein zweites Mal, d. h. auch noch am **Pfingst**samstag Taufwasser geweiht werden. Es genügt durchaus nicht, das Taufwasser bloß einmal im Jahre, nur am Char'samstag, zu weihen; es muß vielmehr in jedem Jahre am Char'samstag **und** am Pfingst'samstag geweiht werden, selbst in dem Falle, wenn zwischen Ostern und Pfingsten nie die heilige Taufe gespendet wurde. Der leider nicht vereinzelt vorkommende „Brauch“, das Taufwasser nur einmal, nur am Char'samstage, zu weihen und die Weihung am Pfingst'samstage zu unterlassen, wird von der Congregation der Riten entschieden als **Mißbrauch** bezeichnet, der — „omnino eliminari debet.“

St. Florian.

Prof. P. Ignaz Schüch, O. S. B.

II. (**Ein complicirter Gehfall.**) Vor etwa fünfzig Jahren befand sich ein Tiroler in der Schweiz, wo ihm seine Frau, eine Schweizerin, ein Söhnlein schenkte, das wir Blasius heißen wollen. Dieser kleine Blasius kam gleichfalls in der Welt herum, gedenkt sich aber jetzt einen heimischen Herd zu gründen d. h. zu heiraten. Es ist dies aber etwas schwer, weil er als Handelsreisender im Dienste einer großen deutschen Firma steht und als solcher den Auftrag hat, in Oesterreich Geschäfte zu machen. Als Reisender hat er eigentlich kein wahres Heim, und somit auch kein rechtes Domicil. Dies schreckt ihn aber nicht ab, denn er hat den Plan, sich einstens in der österreichischen Stadt N. bleibend niederzulassen und daselbst ein selbstständiges Geschäft anzufangen. Auf einer seiner Reisen hat er ein braves Mädchen kennen gelernt und die will er zum Altare führen. Das Mädchen stammt aus Baiern, ist eine Waise und zählt 23 Jahre. Als Protestantin trat sie in österreichische Dienste, lernte hier die katholische Kirche kennen und lieben und convertirte, worüber ihre Verwandten in Baiern sich so erzürnten, daß sie nichts mehr von ihr wissen wollten. Dieser Umstand beschleunigte die Heirats-